

590 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (579 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögensschaften (Bewertungsgesetz 1955 — BewG. 1955).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll einerseits in Fortsetzung der Bestrebungen, in Österreich noch geltende deutsche Vorschriften durch österreichische Gesetze zu ersetzen, ein zusammenfassendes österreichisches Bewertungsgesetz geschaffen, andererseits eine Reihe provisorischer Behelfslösungen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes, die seit 1945 in Österreich bereits durchgeführt wurden, durch eine allgemeine Neufeststellung der sogenannten Einheitswerte entbehrlich gemacht werden.

Den Einheitswerten, welche für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, für das Grundvermögen und für das Betriebsvermögen in regelmäßigen Zeitabständen festgestellt werden sollen, kommt für das Abgabewesen, aber auch für die verschiedenen Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften und für statistische Zwecke besondere Bedeutung zu. In Österreich hat nach Einführung des deutschen Bewertungsgesetzes eine sogenannte Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1940 stattgefunden; seither kam es jedoch in Österreich zu keiner weiteren Hauptfeststellung der Einheitswerte mehr. Die Folge davon ist, daß nunmehr die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke mit den derzeitigen Wertverhältnissen nicht mehr annähernd übereinstimmen und eine Neubewertung dringend notwendig erscheint. Eine pauschale Vervielfachung der Einheitswerte für Zwecke der Besteuerung — wie sie bei der Erbschaftssteuer, bei der Grunderwerbsteuer oder der Vermögensteuer vorgenommen wurde — kann auf die Dauer nicht befriedigen. Auch die Einheitswerte des Betriebsvermögens können infolge der Änderungen in

den Geldverhältnissen nur noch in den seltensten Fällen als zutreffende Wertangabe für das betriebliche Vermögen angesehen werden. Es ist daher notwendig und mit Rücksicht auf die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanzen nunmehr auch möglich, eine allgemeine Neufeststellung der Einheitswerte durchzuführen. Dies soll im Wege einer Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1956 erfolgen. Zur Durchführung derselben sind Abänderungen des geltenden Bewertungsrechtes erforderlich.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß der vorliegende Gesetzentwurf das geltende Recht, das derzeit in den verschiedensten Rechtsquellen verstreut ist, in einem einheitlichen Gesetz zusammenfaßt, wobei die notwendigen Änderungen vorgenommen werden. Damit wird auch den immer wieder lautgewordenen Wünschen nach guter Übersichtlichkeit und leichter Auffindbarkeit der geltenden Bestimmungen Rechnung getragen. In den meisten Paragraphen des Gesetzentwurfes ist das geltende Recht sachlich unverändert enthalten. Abweichungen im Wortlaut kommen nur dort vor, wo es die Zusammenfassung der Materie in ein Gesetz erfordert oder wo es zur genaueren Präzisierung oder zur Anpassung an die übrige österreichische Rechtsordnung notwendig ist.

Zum Teil neues Recht schaffen lediglich die §§ 21, 28, 36, 38 Z. 1, 49, 53, 69 und 82 bis 85. Diese Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu den genannten Paragraphen ausführlich dargestellt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1955 in Verhandlung genommen. Außer dem Berichterstatter sprachen zum Gegenstande die Abgeordneten Dr. Gredler, Sebingner, Holzfeind und Dr. Hofeneder sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

2

Die Regierungsvorlage wurde sohin mit folgenden Berichtigungen angenommen:

Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz hat es statt „auf dem Eintritt der Bedingung“ zu lauten „auf den Eintritt der Bedingung“.

Im § 20 Abs. 1 Z. 1 ist nach dem Worte „Grundvermögens“ statt des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen.

Im § 41 Abs. 3 hat das letzte Wort des ersten Satzes statt „bewerten“ richtig zu lauten „verwerten“.

Im § 54 Abs. 1 Z. 4 hat das vorletzte Wort statt „beeinträchtigen“ richtig zu lauten „beeinträchtigt“.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (579 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Juli 1955.

Krippner,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.